

RS OGH 1981/4/28 5Ob555/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1981

Norm

UOG §2 Abs2

UOG §54 Abs7

ZPO §1 Ah5

ZPO §235 B

Rechtssatz

Wird ein Universitätsinstitut (hier: Universitätsklinik) auf Schadenersatz in Anspruch genommen, fehlt es an der Parteifähigkeit, da gemäß § 2 Abs 2 UOG Rechtspersönlichkeit in diesem Bereich nicht vorliegt. Die beschränkte Rechtspersönlichkeit nach dieser Gesetzesstelle hindert aber die Annahme, daß von vornherein ein nicht parteifähiges Gebilde als Prozeßpartei bezeichnet wurde und daraus erhellt, daß in Wahrheit der hinter der Universitätsklinik stehende Rechtsträger geklagt wurde. Eine Richtigstellung der Parteibezeichnung kommt deshalb nicht in Frage, zumal wenn versucht wird, nicht auf den Bund, sondern auf die Gemeinde als Spitalerhalter umzustellen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 555/81

Entscheidungstext OGH 28.04.1981 5 Ob 555/81

Veröff: SZ 54/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0035323

Dokumentnummer

JJR_19810428_OGH0002_0050OB00555_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>